

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

DFG Forschungszentrum
Ozeanränder der Uni Bremen
Verwaltungsleitung
- Herr Dittert-
Loebener Straße
28359 Bremen

Auskunft erteilt
Birgit Rodewald
Zimmer 649
Tel. (0421) 361 4071
Fax (0421) 496 4071
E-Mail
Birgit.Rodewald@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-9

Bremen, 20. April 2010

RÜNDSCHREIBEN Nr. 11/2010

Mehrarbeitsvergütung und Erschwerniszulagen

- 1. Ersetzung des § 3 Abs. 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung durch Landesrecht und Erhöhung der Stundensätze ab 1.3.2010**
- 2. Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen ab 1.3.2010**

Zu 1.:

Mit Artikel 8 Nr. 17 des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes (BremBNeuG) vom 22.12.2009 (Brem. GBl. 2010, S. 17), das am 1. Februar 2010 in Kraft getreten ist, wurden die als Bundesrecht fortgeltenden Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) durch § 17 des Bremischen Besoldungsgesetzes ersetzt. Die damit verbundenen materiell-rechtlichen Änderungen habe ich bereits in meinem Rundschreiben Nr. 1/2010 erläutert.

Mit § 4 des Bremischen Besoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 (Art. 10 BremBNeuG) wurden die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 MVergV ab dem 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Zur Arbeitserleichterung habe ich den aktuellen Regelungsstand des Rechts der Mehrarbeitsvergütung (MVergV und BremBesG) in dem als Anlage 1 beigefügten Fließtext zusammengefasst.

Zu 2.:

Mit § 4 des Bremischen Besoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 (Art. 10 BremBNeuG) wurde auch die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) ab dem 1. März 2010 um 1,2 v.H. auf **2,91 €** pro Stunde erhöht (siehe Anlage 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz).

Im Auftrag

gez. Rodewald

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)

in der am 31.8.2006 als Bundesrecht fortgeltenden Fassung mit folgenden landesrechtlichen Ersetzungen:

- Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 132 – 2042-a-7)
- Artikel 8 und 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17)

§ 1

Vergütungen für Mehrarbeit dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt werden.

§ 2

(1) Beamten mit Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern kann in folgenden Bereichen für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden

1. im Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien,
2. im Betriebsdienst des Bundeseisenbahnvermögens, soweit dieser bei der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378/2386) ausgegliederten Gesellschaft geleistet wird, und im Dienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost,
3. im Abfertigungsdienst der Zollverwaltung,
4. im polizeilichen Vollzugsdienst,
5. im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr,
6. im Schuldienst als Lehrer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch in anderen Bereichen, soweit Mehrarbeit geleistet wird im Rahmen eines

1. Dienstes in Bereitschaft,
2. Schichtdienstes,
3. allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
4. Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
5. Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses.

(3) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben

1. (weggefallen)
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
4. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 4a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,

6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage.

Beamte des Observations- und Ermittlungsdienstes, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, erhalten eine Mehrarbeitsvergütung neben der in Nummer 3 oder 4 genannten Zulage. Im Übrigen erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 neben den in Nummer 3, 4 oder 4a genannten Zulagen eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe des die Zulage übersteigenden Betrages.

(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

§ 3

(1) durch Landesrecht ersetzt

(2) durch Landesrecht ersetzt

Regelung zur Ersetzung von § 3 Absatz 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 17 Bremisches Besoldungsgesetz Voraussetzung für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

Mehrarbeitsvergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten geleistet wurde, die der Arbeitszeitregelung unterliegen und die Mehrarbeit

1. schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde
2. ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und
3. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so dass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit innerhalb einer Kalenderwoche, wenn diese zum Teil auf den laufenden, zum Teil auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	10,69 Euro*
A 5 bis A 8	12,62 Euro*
A 9 bis A 12	17,33 Euro*
A 13 bis A 16	23,89 Euro*

(2) Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die einer Besoldungsordnung H, AH, HS oder der Bundesbesoldungsordnung C angehören.

(3) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 16,12 Euro*,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen 19,97 Euro*,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Sonderschulen und Realschulen 23,71 Euro*,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen 27,71 Euro*,
5. des höheren Dienstes an Fachhochschulen 27,71 Euro*.

Das Gleiche gilt für Lehrer an Fachschulen des Bundes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 enthaltenen Vergütungssätze gelten nur für Mehrarbeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Sätze geleistet wird.

§ 5

(1) Als Mehrarbeitsstunde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 gilt die volle Zeitstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft nur entsprechend dem Umfang der erfahrungsgemäß bei der betreffenden Tätigkeit durchschnittlich anfallenden Inanspruchnahme berücksichtigt; dabei ist schon die Ableistung eines Dienstes in Bereitschaft als solche in jeweils angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) *gegenstandslos*

(3) Ergibt sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§§ 6 und 7 (weggefallen)

§ 8 (Inkrafttreten)

* Die Beträge entsprechen dem Stand vom 1. März 2010